

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein und Hedi Thelen (CDU)
– Drucksache 17/11966 –

Anerkennung/Zulassung weiterer beruflicher Qualifikationen als Pflegefachkräfte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/11966 – vom 2. Juni 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der sich weiter verschärfende Fachkräftemangel in der Pflege ist hinreichend bekannt. Die „Pflegelücke“ wird erheblich bis dramatisch. Daher müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, diese Lücke deutlich zu reduzieren.

Zu den pflegenahen Berufen zählen die Medizinischen Fachangestellten (früher Arzthelfer/in). In der ambulanten Krankenpflege dürfen diese eingesetzt werden. Trotz ihrer ebenfalls dreijährigen Ausbildung ist ein Einsatz als Fachpflegekraft bislang nicht möglich, bestenfalls als Pflegehelfer.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Anliegen Medizinischer Fachangestellter, ihre berufliche Qualifikation als vergleichbar mit der Qualifikation von Fachpflegekräften anzuerkennen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das zahlenmäßige Potenzial Medizinischer Fachangestellter mit Interesse für eine Tätigkeit in der Pflege?
3. Welche Möglichkeiten bieten sich aktuell den Medizinischen Fachangestellten zum beruflichen Einsatz in der Pflege?
4. Soweit bislang ein Einsatz in der Pflege als Fachpflegekraft nicht möglich ist, bitten wir um Mitteilung, welche Perspektiven Medizinischen Fachangestellten über welche Wege für deren Einsatz in der Pflege geboten oder in Aussicht gestellt werden können.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich sind die Ausbildungen zur/zum Medizinischen Fachangestellten (MFA) und zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, der Ausbildungsziele, der Ausbildungsinhalte, dem zeitlichen Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung unterschiedlich. Die/der Medizinische Fachangestellte ist ein dualer Ausbildungsberuf und die generalistisch ausgebildete Pflegekraft ein Gesundheitsfachberuf mit eigener Profession. Beide berufsqualifizierende Abschlüsse sind dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen zugeordnet.

Die Zugangsvoraussetzung für die generalistische Pflegeausbildung ist die Mittlere Reife oder ein Hauptschulabschluss mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder eine erfolgreich abgeschlossene Assistenz- oder Helferausbildung von mindestens einjähriger Dauer oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe.

Das Ausbildungsziel der/des Medizinischen Fachangestellten ist die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere die selbstständige Planung und Durchführung der Arbeits- und Geschäftsprozesse in einer Arztpraxis. Gemäß dem Rahmenlehrplan für den dreijährigen Ausbildungsberuf der/des Medizinischen Fachangestellten sind insgesamt 840 Stunden theoretischer Unterricht in der Berufsschule zu absolvieren. Die praktische Ausbildung gemäß einer bundesweit gültigen Ausbildungsordnung, die auf den Rahmenlehrplan abgestimmt ist, erfolgt in einer Arztpraxis. Die Unterrichtsinhalte in der MFA-Ausbildung sind die Assistenz bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung, die Betreuung und Beratung von Patientinnen und Patienten sowie die Betriebsorganisation, die Abrechnung und Verwaltung.

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann soll für die selbstständige Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen qualifizieren. Insgesamt sind 2 100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 2 500 Stunden praktische Ausbildung an verschiedenen Ausbildungsorten (z. B. stationäre Langzeit-

und Akutpflege, teilstationäre Pflege, ambulante Pflege) und in verschiedenen medizinischen Fachgebieten zu absolvieren. Die Ausbildung umfasst beispielweise den Pflegeprozess und die Pflegediagnostik in verschiedenen Pflegesettings planen, steuern und durchführen, Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch versorgen, ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen, sicheres Handeln in Akut- und Notfallsituationen, Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten und Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist jedes Potenzial zu nutzen, um dem Fachkräftemangel in den Pflegeberufen entgegenzuwirken. Dabei ist zu beachten, dass auch im haus- und fachärztlichen Bereich ein Mangel an Fachkräften, gerade im ländlichen Raum, besteht. Den bestehenden Arztpraxen die Medizinischen Fachangestellten für eine Tätigkeit im pflegerischen Bereich zu entziehen, würde eine unnötige Konkurrenzsituation schaffen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Gemäß der Protokollnotiz zum Rahmenvertrag über häusliche Krankenpflege und häusliche Pflegehilfe gemäß § 132 a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen behandlungspflegerische Tätigkeiten von Pflegefachkräften an einjährig examinierte Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer und Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer sowie Auszubildende in der Altenpflege übertragen werden.

Zu diesen Tätigkeiten zählen unter anderem Verbandswechsel ohne Wundversorgung, Physikalische Maßnahmen (Einreibungen, med. Bäder, Inhalationen), subkutane Injektionen, Blutdruckkontrolle, Blutzuckerkontrolle, Arzneimittelgabe und deren Überwachung sowie das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen. Die Qualifikation der Durchführenden ist der Krankenkasse sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz auf Anfrage bzw. im Rahmen der Qualitätsprüfungen nachzuweisen. Die Vereinbarung sieht keine Delegation von behandlungspflegerischen Tätigkeiten an Medizinische Fachangestellte vor. Das hat zur Folge, dass Medizinische Fachangestellte nicht in der Behandlungspflege eingesetzt werden können.

Perspektivisch können Medizinische Fachangestellte eine einjährige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe absolvieren.

Gemäß § 7 der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers kann die zuständige Behörde auf Antrag Teile einer bereits absolvierten Ausbildung auf die Krankenpflegehilfeausbildung anrechnen. Anschließend besteht die Möglichkeit, eine dreijährige generalistische Pflegeausbildung zu absolvieren.

Auch hier kann auf Antrag bei der zuständigen Behörde gemäß § 12 des Pflegeberufegesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Ausbildungsdauer anerkannt werden.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin